



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 16. Februar 2024

Jahrgang 2024 / Nummer 2

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
2	Genehmigung der 40. Änderung des Flächennutzungsplans (Freizeitanlage am Bergelerweg) der Stadt Oelde gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) – Öffentliche Bekanntmachung	3
3	Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ der Stadt Oelde	7
4	49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Kita Am Stadtgarten) A) Aufstellungsbeschluss zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde	12
5	Bebauungsplan Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ der Stadt Oelde A) Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ der Stadt Oelde B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ der Stadt Oelde	15

Herausgeber:

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

Abonnement der Papieraufbereitung:

Jahresabonnement: kostenlos

Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

2 Genehmigung der 40. Änderung des Flächennutzungsplans (Freizeitanlage am Bergelerweg) der Stadt Oelde gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) – Öffentliche Bekanntmachung

1. Genehmigung

Die Bezirksregierung Münster hat die 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde wie folgt genehmigt:

Genehmigung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Oelde am 02.05.2022 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde.

Münster, den 28.07.2022
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.800-007/2022.0004

Im Auftrag
Daniel Schlecht

2. Geltungsbereich

Ziel ist es, im Südosten von Oelde eine Outdoor-Freizeitanlage zu entwickeln, auf der verschiedene Trendsportarten ausgeübt werden können. Dazu gehören unter anderem eine Pumptrack-Anlage, eine Boulderwand und Parcour-Elemente. In Teilen wird das Plangebiet bereits jetzt für sportliche Freizeitaktivitäten genutzt. Dafür stehen aktuell ein Ascheplatz mit Toren, ein asphaltierter Basketballplatz sowie eine sehr einfach ausgebildete Mountain-bikestrecke zur Verfügung.

Die bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzte Fläche soll als „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Freizeitanlage“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ der Stadt Oelde geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst etwa 1,65 ha. In nordwestlicher Richtung wird die Fläche durch den Bergeler Bach sowie einen Grünstreifen von einer Wohnbebauung getrennt. Nur ca. 200 m (Luftlinie) entfernt befindet sich im Norden das Jahnstadion. Darüber hinaus ist der Geltungsbereich von landwirtschaftlicher Fläche umgeben.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

Flur	Flurstück(e)
112	351, 352

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist auch dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



----- Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde

3. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmung des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

3.1 Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen § 7 Abs. 6

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde von der Bezirksregierung Münster – Verfügung vom 28.07.2022, Az. 35.02.01.800-007/2022.0004 –, die Bezeichnung des Geltungsbereiches und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Rathaus der Stadt Oelde (Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde) können während der Öffnungszeiten

- der Plan zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans,
- die Begründung einschließlich des Umweltberichts, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die Schalltechnische Untersuchung,
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

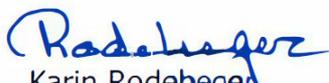
Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?59468>

eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Oelde, den **31. JAN. 2024**


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

2.1. Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 148

Ziel ist es, im Südosten von Oelde eine Outdoor-Freizeitanlage zu entwickeln, auf der verschiedene Trendsportarten ausgeübt werden können. Dazu gehören unter anderem eine Pumptrack-Anlage, eine Boulderwand und Parcour-Elemente. Dafür soll die Fläche als „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Freizeitanlage“ und im Randbereich als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Wiese“ festgesetzt werden. Entlang der nördlichen Grenze ist zudem eine Fläche zur Anpflanzung von Bäumen etc. festgesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst etwa 1,65 ha. In nordwestlicher Richtung wird die Fläche durch den Bergeler Bach sowie einen Grünstreifen von einer Wohnbebauung getrennt. Nur ca. 200 m (Luftlinie) entfernt befindet sich im Norden das Jahnstadion. Darüber hinaus ist der Geltungsbereich von landwirtschaftlicher Fläche umgeben.

Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ der Stadt Oelde umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

Flur	Flurstücke
112	351, 352



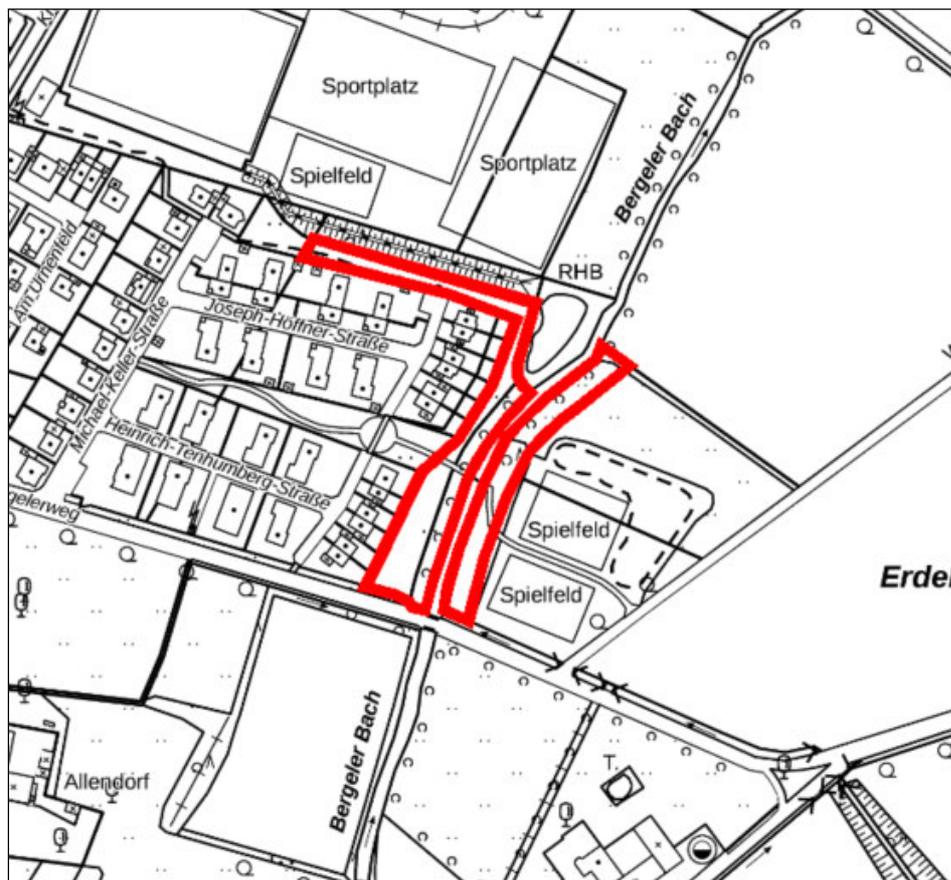
2.2 Geltungsbereich der externen Ausgleichsfläche

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes wurde eine quantitative Eingriffsbilanzierung durchgeführt. Auf Grundlage dieser Bilanzierung wurde ein Defizit von 2.614 Wertpunkten ermittelt, welches nicht innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden kann. Das verbleibende Ausgleichsdefizit soll über eine Fläche aus dem Ökokonto der Stadt Oelde beglichen werden. Gemeint ist die Fläche K56 (Nr. 09 des Kompensationsflächenkatasters) am Bergeler Bach (Gemarkung Oelde, Flur 112, Flstk. 353, 253, 372). Es handelt sich hier weitgehend um die den Bergeler Bach begleitenden Uferstreifen, die auch an das Plangebiet unmittelbar angrenzen. Die Fläche steht somit in engem räumlichen Bezug zur Planfläche, und die Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Die Inanspruchnahme der Ökopunkte ist entsprechend aus dem Ökokonto auszubuchen.

Die Ausgleichsfläche umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

Flur	Flurstück
112	353, 253, 372

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist auch dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



3. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmung des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

3.1 Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

3.2 Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen § 7 Abs. 6

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Verfahrens gem. Baugesetzbuch, die Bezeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Rathaus der Stadt Oelde (Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde) können während der Öffnungszeiten

- der Bebauungsplan,
- die Begründung einschließlich des Umweltberichts, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die Schalltechnische Untersuchung,
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- die im Bebauungsplan in Bezug genommenen, nicht öffentlich bekannt gemachten technischen Regelwerke

eingesehen werden.

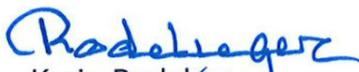
Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?pid=59466&L1=5>

eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ der Stadt Oelde gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Oelde, den **31. JAN. 2024**


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

4 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Kita Am Stadtgarten)

A) Aufstellungsbeschluss zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde

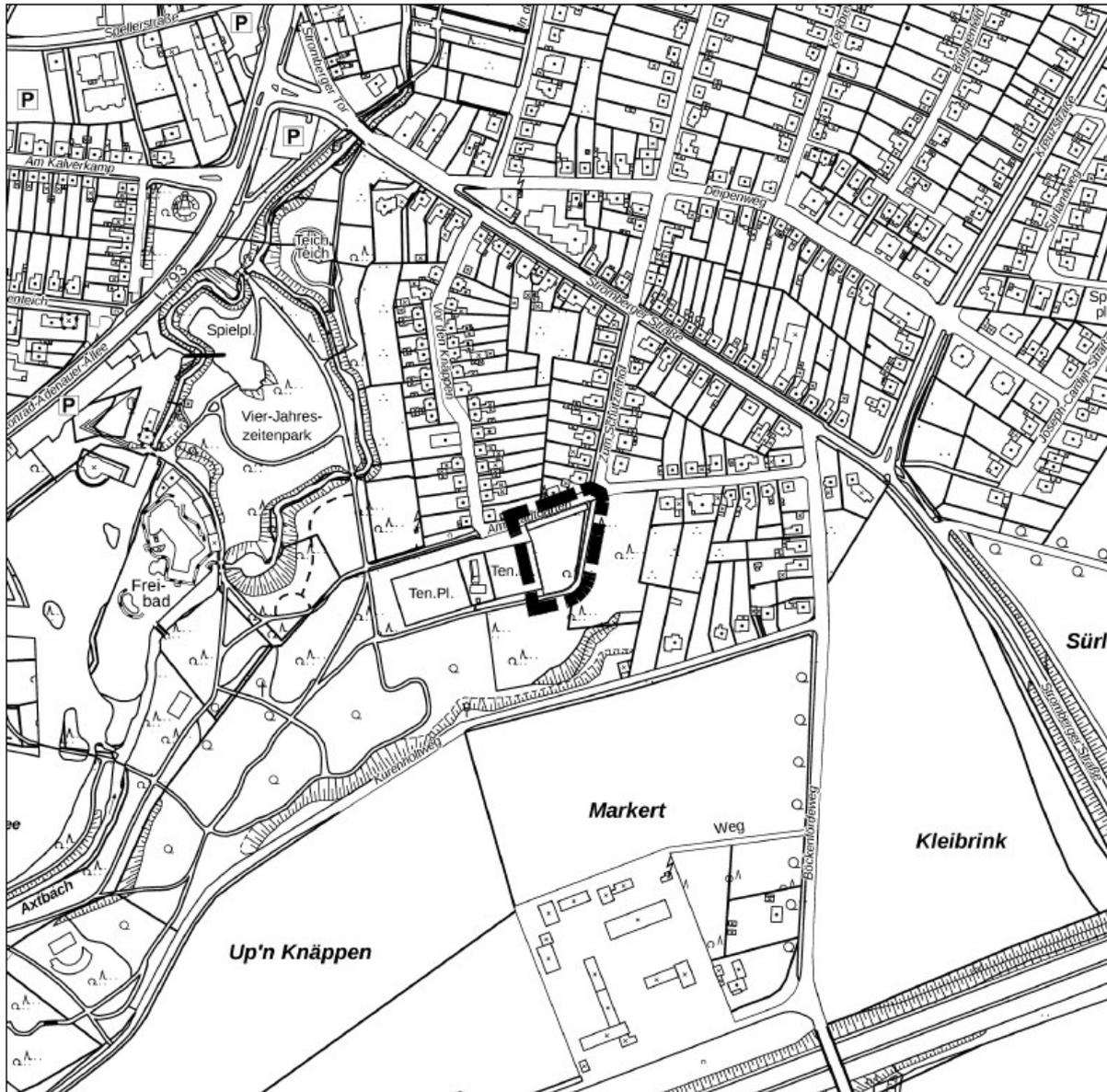
A) Aufstellungsbeschluss zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 11.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt die Aufstellung zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Durch die 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kindertagesstätte geschaffen werden. Die bisherige Darstellung als „öffentliche oder private Grünfläche“ soll zukünftig als „Fläche für den Gemeinbedarf – Kindergarten“ ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich (Anlage 1) liegt im Oelder Süd-Osten und umfasst die Flurstücke 89 tlw. und 7 tlw. der Flur 122, Gemarkung Oelde.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Geobasisdaten: Kreis Warendorf - Maßstab im Original 1:5000



Geltungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde und des Bebauungsplans Nr. 159 "Kita Am Stadtgarten" der Stadt Oelde

Vorstehender Beschluss vom 11.09.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 13.02.2024
In Vertretung

André Leson
Technischer Beigeordneter

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 11.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Die Öffentlichkeit wird über die Planinhalte informiert. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu der Bauleitplanung ersetzt nicht die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in deren Verlauf Anregungen vorgebracht werden können.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Gelegenheit zur Äußerung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Kita Am Stadtgarten) findet

am Montag, den 11.03.2024, um 17.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – Ratsstiege 1, 59302 Oelde, eine Informationsveranstaltung statt, zu der die Stadt Oelde alle Interessierten einlädt.

Ergänzend hierzu kann der Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Kita Am Stadtgarten) im Zeitraum von

Mittwoch, den 21.02.2024 bis einschließlich Sonntag, den 24.03.2024

im Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr) eingesehen werden. Für die persönliche Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer: 02522 72-465 gebeten.

Darüber hinaus können die Planunterlagen unter folgendem Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?76983>

eingesehen werden. Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum **24.03.2024** zur vorgesehenen Planung zu äußern.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

Vorstehender Beschluss vom 11.09.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 13.02.2024
In Vertretung



André Leson
Technischer Beigeordneter

5 Bebauungsplan Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ der Stadt Oelde

A) Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ der Stadt Oelde

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ der Stadt Oelde

A) Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ der Stadt Oelde

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 11.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

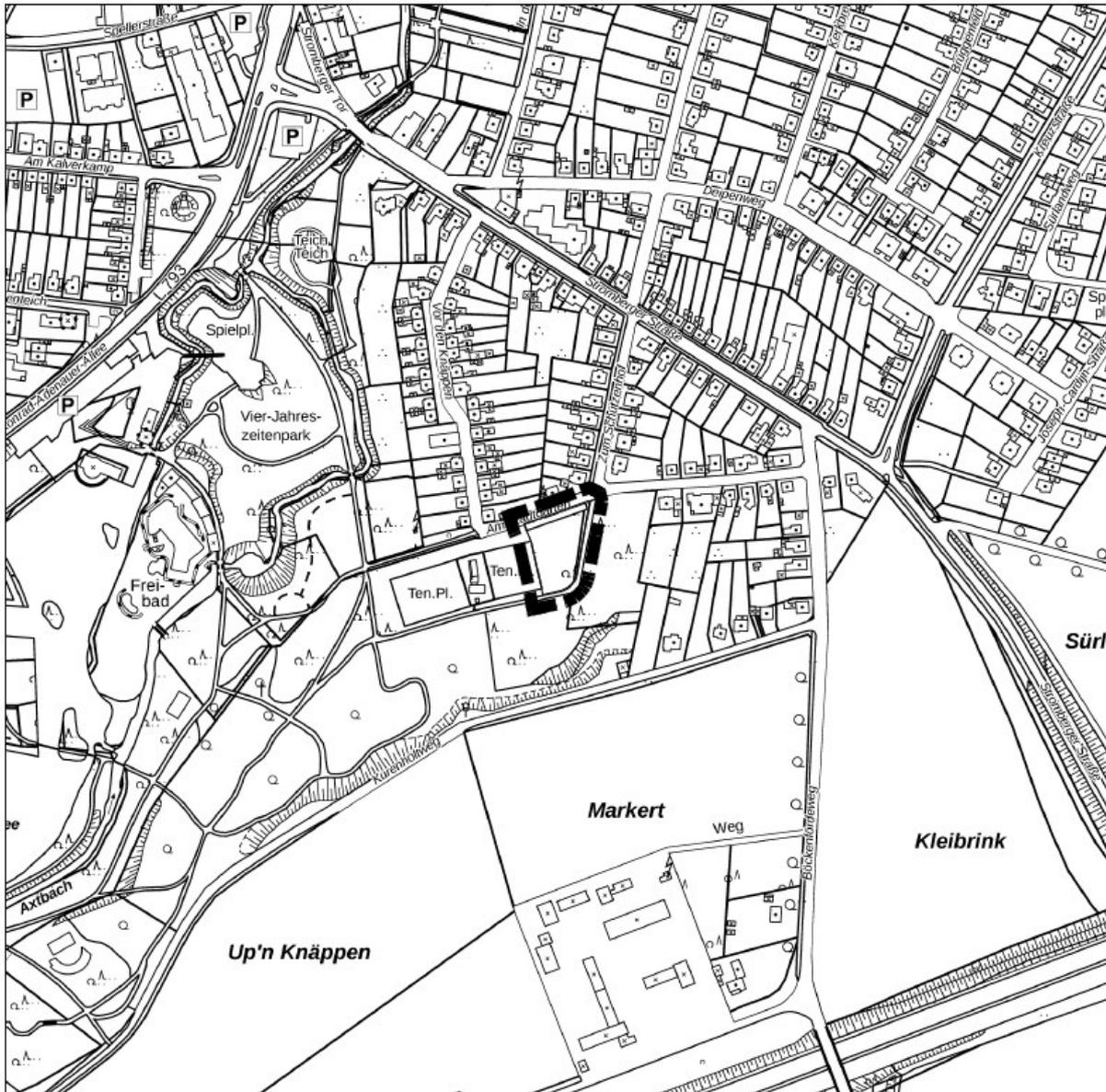
Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ der Stadt Oelde einzuleiten. Der Beschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Flächen des Bebauungsplans sollen als „Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Kindergarten“ ausgewiesen werden. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kita geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 0,25 ha.

Der Geltungsbereich liegt im Oelder Süd-Osten und umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde teilweise:

Flur	Flurstücke
122	89 tlw. und 7 tlw.

Der Geltungsbereich ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Geobasisdaten: Kreis Warendorf - Maßstab im Original 1:5000



Geltungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde und des Bebauungsplans Nr. 159 "Kita Am Stadtgarten" der Stadt Oelde

Vorstehender Beschluss vom 11.09.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 13.02.2024
In Vertretung

André Leson
Technischer Beigeordneter

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ der Stadt Oelde

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 11.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Die Öffentlichkeit wird über die Planinhalte informiert. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu der Bauleitplanung ersetzt nicht die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in deren Verlauf Anregungen vorgebracht werden können.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Gelegenheit zur Äußerung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ der Stadt Oelde findet

am Montag, den 11.03.2024, um 17.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – Ratsstiege 1, 59302 Oelde, eine Informationsveranstaltung statt, zu der die Stadt Oelde alle Interessierten einlädt.

Ergänzend hierzu kann der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ der Stadt Oelde im Zeitraum vom

Mittwoch, den 21.02.2024 bis einschließlich Sonntag, den 24.03.2024

im Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr) eingesehen werden. Für die persönliche Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer: 02522 72-465 gebeten.

Darüber hinaus können die Planunterlagen unter folgendem Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?pid=76984&L1=5>

eingesehen werden. Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum **24.03.2024** zur vorgesehenen Planung zu äußern.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

Vorstehender Beschluss vom 11.09.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 13.02.2024
In Vertretung



André Leson
Technischer Beigeordneter